Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

Kooperation im Kinderschutz

Empfehlungen zur Umsetzung des § 5 KKG

Gabriele Fuhrmann, Koordinatorin für Kinderschutz
im Fachamt Jugend- und Familienhilfe Wandsbek

§ 5 Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht **unverzüglich** den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. **§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend**.

§ 5 Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG)

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben

Ziel des § 5KKG

Der § 5KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) wurde im vergangenen Jahr neu in das Bundeskinderschutzgesetz aufgenommen.

Ziel ist ein besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen, vor allem vor sexualisierter Gewalt durch

- Frühzeitigere Mitteilung an die Jugendämter (unverzüglich bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte)
- Anspruch Richter- und Staatsanwaltschaft auf Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz

Fachberatung - Beispiele

Fachberatung, z.B. durch die Kinderschutzkoordinatorinnen oder –koordinatoren der Jugendämter:

- unterstützt bei der Klärung von „gewichtigen Anhaltspunkten“
- kennt die Arbeitsweise des ASD und unterstützt bei der Einschätzung wann und wie eine Mitteilung gem. § 5 KKG an das Jugendamt (ASD) vorgenommen werden soll.
- Entwicklung eines Vorgehens, wenn es keinen klaren Bezug zu einem bestimmten Kind gibt oder es einen konkreten Verdacht in einem Einzelfall wegen sexueller Gewalt gegen eine Person gibt und der Täter/ die Täterin zudem im sozialen Bereich tätig ist, z.B. als Erzieher oder Trainer.

Was beinhaltet der § 5 KKG?

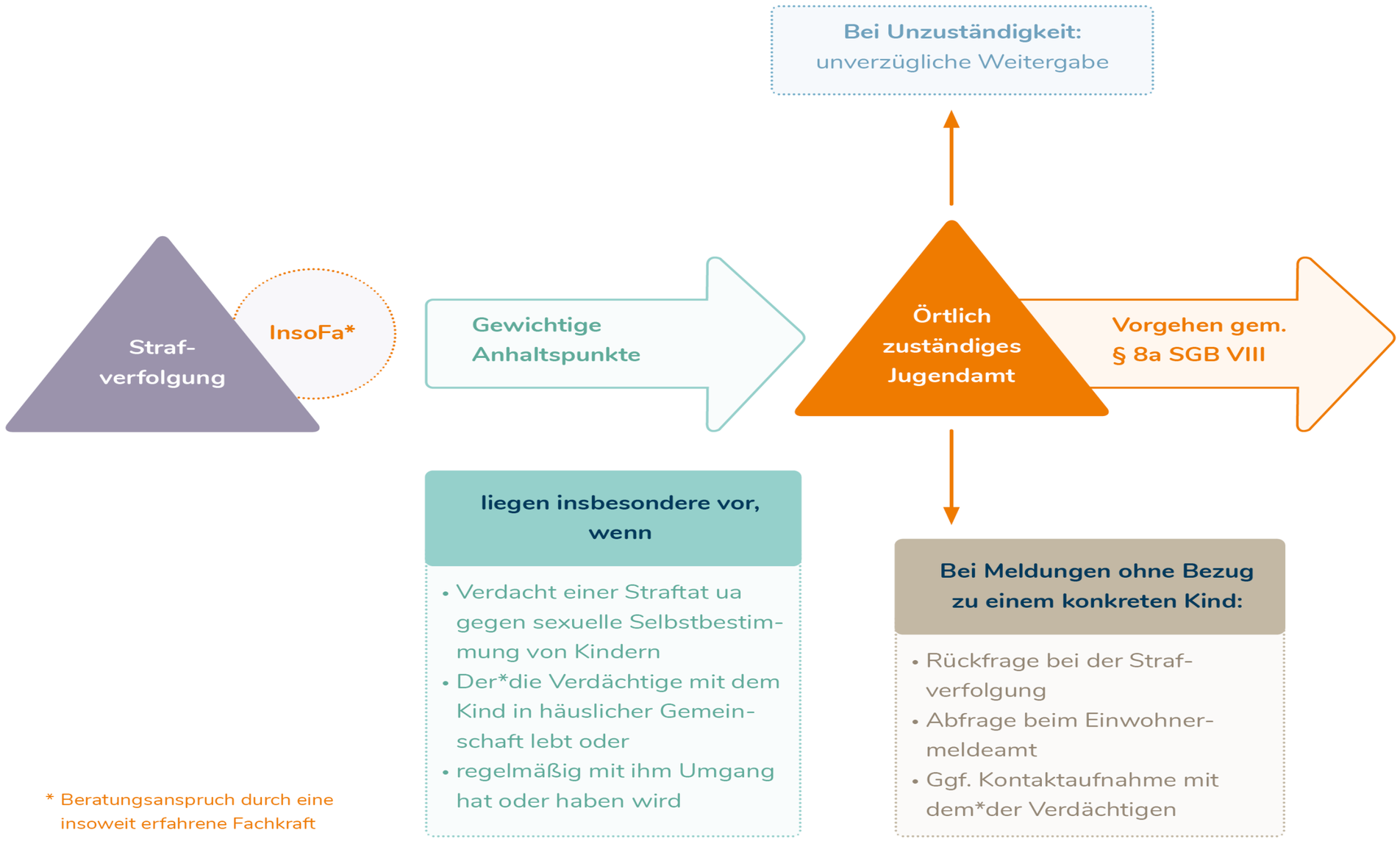

* Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Mitteilung zu einem konkreten Kind

Vorgehen gem. § 8a SGB VIII im ASD:

- Zuständigkeit prüfen → ggf. Weiterleitung an zuständigen ASD
- Ist die Familie dem ASD bereits bekannt?
- Kollegiale Beratung: liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor? (In Hamburg: Kinderschutzkoordinatorin einbeziehen, Fachberatungsstellen)
- Weiteres Vorgehen abstimmen: Abfrage beim LKA 42, Gespräche mit den Eltern(-teilen) führen, je nach Alter: Gespräch mit dem betroffenen Kind, Fachberatungsstellen einbeziehen, Schutzkonzept erarbeiten, ggf. weitere Hilfen für die Familie anbieten, Schutzmaßnahmen einleiten, Familiengericht anrufen.

Mitteilung ohne Bezug zu einem konkreten Kind

Der Schutzauftrag des Jugendamts bezieht sich immer auf ein benanntes Kind. Grundsätzlich geht es nicht um

- das Aufspüren von Kindeswohlgefährdungen.
- eine Überwachung von Tätern oder Täterinnen.

Möglichkeiten des ASD:

- Klären ob die verdächtige oder verurteilte Person in einem Haushalt mit Kindern lebt durch Rückfrage bei der Polizei, Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht und/oder einer Abfrage beim Einwohnermeldeamt.
- Löschung der Mitteilung, wenn kein Bezug zu einem Kind besteht.

Weitere Fallkonstellationen

Verdächtige oder verurteilte Person ist in der Betreuung von Kindern aktiv (Schule, Kindergarten, Sportverein, freier Träger…)

Vorgehen des ASD:

- Sozialdatenschutz beachten -> eine Datenübermittlung kann für den Betroffenen eine existenzzerstörende Wirkung haben.
- Bei Tätigkeit innerhalb der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe prüfen, ob die Information an das Landesjugendamt weitergeleitet werden muss.
- Bei Tätigkeit beim freien Träger → Prüfung, ob im Rahmen von bestehenden Vereinbarungen der freie Träger über das laufende Ermittlungsverfahren informiert werden kann.

Weitere Fallkonstellationen

Verweis an Polizei:

- Anregung einer Gefährderansprache durch die Polizei.
- Information des Arbeitsgebers/ Vereinsvorstands durch die Polizei.

Herausforderungen

- Gemeinsame Absprachen über das Vorgehen gem. § 5 KKG mit Staatsanwaltschaft, Richterschaft, Polizei und Jugendamt entwickeln (in Hamburg startet demnächst eine AG dazu).
- Das Angebot der Fachberatung näher bringen.
- Fachliche Unterstützung der Fachkräfte des ASD in der Einschätzung und Bewertung der eingehenden Mitteilungen der Staatsanwaltschaft mit den noch nicht durchermittelten Sachverhalten.
- Sozialdatenschutz aller Beteiligten im Blick behalten, ggfs. Rechtsberatung einbeziehen.